



PersonalRAT

Urlaubsanspruch bei Wechsel des Beschäftigungsmodells - Berechnung

Immer wieder wird die Frage gestellt, wie hoch der Urlaubsanspruch ist, wenn man während des Urlaubsjahres das Beschäftigungsmodell wechselt, also beispielweise von Vollzeit auf Teilzeit mit einer 4-Tage-Arbeitswoche wechselt oder auch andersherum.

Zu dieser Frage gab es mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), infolge derer das Bundesarbeitsgericht (BAG) seine bisherige Rechtsprechung zur Frage der Urlaubsberechnung grundsätzlich aufgegeben und den EU-rechtlichen Vorgaben angepasst hat. Im Ergebnis ergibt sich folgende Regelung:

Es bleibt beim Grundsatz der anteiligen Urlaubsberechnung bei Abweichung von der 5-Tage-Woche. Konkret bedeutet das: 30 Urlaubstage bei Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage, 24 Urlaubstage bei einer 4-Tage-Woche ($\frac{4}{5}$ von 30 Tagen), 18 Urlaubstage bei einer 3-Tage-Woche ($\frac{3}{5}$ von 30 Tagen) usw. Dabei ist der Beschäftigungsumfang an den einzelnen Arbeitstagen unerheblich.

Bei Wechsel des jeweiligen Beschäftigungsmodells im Laufe des Urlaubsjahres (Erhöhung oder Verringerung der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage) ist eine abschnittsbezogene Betrachtung der Zeiträume vorzunehmen.

Wenn sich zwar der Beschäftigungsumfang (d.h. die tägliche Arbeitszeit) ändert, aber die Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage unverändert bleibt, ergeben sich für die Höhe des Urlaubsanspruches keine Folgen.

Sofern sich im Rahmen der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit die Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage ändert, ist der Urlaubsanspruch abschnittsweise zu berechnen. Bei jeder Änderung der Anzahl der Arbeitstage in der Kalenderwoche müssen daher zur Urlaubsberechnung gesonderte Abschnitte gebildet werden.

Der Anspruch auf die Anzahl der Urlaubstage, die in Vollzeit (bzw. 5-Tage-Woche) erworben wurden, bleibt erhalten, auch wenn der Urlaub erst zu einem späteren Zeitpunkt während der Teilzeit in Anspruch genommen wird. Dies gilt im Umkehrschluss auch für Ansprüche, die in Teilzeit erworben wurden und später bei einem Arbeitsrhythmus mit mehr Arbeitstagen in der Kalenderwoche genommen werden.

Berechnung des
Urlaubsanspruches:

Teilurlaubsanspruch	=	$\frac{\text{Jahresurlaub}^*}{12 \text{ Monate}}$	x	Monate des Teilabschnittes
----------------------------	---	---	---	----------------------------

**Bei Abweichung von der 5-Tage-Woche ist der Jahresurlaubsanspruch entsprechend der Wochentage zu fünfteln.*

Die Teilurlaubsansprüche werden nicht auf ganze Tage gerundet. Sie werden zur Ermittlung des Urlaubsanspruches für das gesamte Jahr addiert und verbleibende Bruchteile eines Urlaubstages werden gemäß § 26 Abs. 1 Satz 5 gerundet.

Rechtsquellen mit Stichworten:

§ 26 (1) TV-L	Erholungsurlaub	EuGH-Urteil v. 22.04.2010 – C 486/08
§ 7 (4) SächsUrlMuEltVO	Dauer desurlaubes	EuGH-Urteil v. 13.06.2013 – C 415/12
Rundschreiben des SMF v. 05.07.2016		BAG-Urteil v. 10.02.2015 – 9 AZR 53/14
		EuGH-Urteil v. 11.11.2015 – C 219/14